

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Leitfaden für Mandatsträger  
hier: Überarbeiteter Entwurf des Ältestenrates**

**Beschlussorgan**

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Rat	13.10.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

1. Der Rat der Stadt Köln beschließt den in Anlage 1 beigefügten Leitfaden für Mandatsträger.
2. Der Rat der Stadt Köln weist die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Köln in den Aufsichtsräten der unmittelbaren und mittelbaren Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Stadt Köln an bzw. fordert sie auf, sicherzustellen, dass Reisen im Rahmen der Aufsichtsrats-tätigkeit für die Gesellschaft nur nach Maßgabe von Ziffer 6 des Leitfadens für Mandatsträger durchgeführt werden.
3. Der Rat der Stadt Köln beauftragt die Vertreterin / den Vertreter des Gesellschafters Stadt Köln, die städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften über den Beschluss zu 1. und 2. zu informieren und auf seine Durchführung zu achten.
4. Die Richtlinie für Dienstreisen der Bürgermeister, der Ratsausschüsse und einzelner Ratsmitglieder wird in § 3 um folgenden Hinweis ergänzt (Satz 3):

*Bei Reisen von Aufsichtsgremien sind die Vorgaben der Ziffer 6 des Leitfadens für Mandatsträger zu beachten.*

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten      b) Sachkosten _____ €      _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Als erste deutsche Großstadt hat Köln im Jahre 2004 einen "Leitfaden für Ratsmitglieder im Umgang mit mandatsbezogenen Vorteilen" erstellt. Der Leitfaden ist eine Selbstbindung der Mandatsträger und dient der Orientierung und Rechtssicherheit. Er enthält u. a. Regelungen zur Korruptionsprävention, zu Nachweis- und Anzeigepflichten sowie zum Umgang mit Einladungen und sonstigen Vorteilen. Als Kontrollgremium wurde der Ältestenrat unter Vorsitz eines Notars bzw. Notars a. D. eingerichtet. Der Ältestenrat berichtet dem Hauptausschuss in anonymisierter Form.

Durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs von 2006 hat sich der Anwendungsbereich des Leitfadens verändert, da danach Mandatsträger nur als Amtsträger gelten, wenn sie wie z. B. bei einer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied zusätzlich mit konkreten Verwaltungsaufgaben betraut sind. Umso mehr Bedeutung hat die Selbstbindung der Mandatsträger durch den Leitfaden. Auch der im Jahr 2009 gewählte Rat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 29.10.2009 den Leitfaden einstimmig übernommen und so ein deutliches Zeichen dafür gesetzt, das Eintreten für Transparenz konsequent weiter zu verfolgen.

Aufgrund der Entwicklung der Rechtsprechung war eine Überarbeitung des Leitfadens notwendig geworden. Der Rat der Stadt Köln hat den Ältestenrat mit Beschluss vom 30.08.2007 beauftragt, bei der Überarbeitung des Leitfadens für Mandatsträger folgende Maßgaben zu berücksichtigen:

- a. Aufsichtsratsreisen sollen vom Aufsichtsrat auf Grundlage eines detaillierten Reiseprogramms und Darlegung des Reisezwecks beraten und gebilligt werden.
- b. Aufsichtsratsreisen sollen in einem angemessenen Kostenrahmen durchgeführt werden.
- c. Seitens Vorstand bzw. Geschäftsführung der städtischen Beteiligungsgesellschaften wird ein Reisebericht erstellt, aus dem auch die gewonnenen Erkenntnisse für das Unternehmen bzw. die Stadt und die Reisekosten hervorgehen. Der Bericht wird dem Aufsichtsrat und dem Finanzausschuss des Rates vorgelegt. Ergebnisse werden anschließend in geeigneter Form veröffentlicht.
- d. Zwecks Gewährleistung der Verbindlichkeit der Regularien, sollen die Organe der Gesellschaften durch Weisungsbeschluss gebunden werden.

Auf der Grundlage dieser Vorgaben wurde eine Regelung zu den Aufsichtsratsreisen entworfen und in verschiedenen Sitzungen des Ältestenrates erörtert. An mehreren dieser Gespräche, in denen auch weitere Änderungen des Leitfadens besprochen wurden, haben Vertreter der Staatsanwaltschaft Köln teilgenommen.

In seiner Sitzung vom 15.02.2011 hat der Ältestenrat einstimmig den als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Leitfadens beschlossen.

Eine Übersicht der Änderungen gegenüber der aktuell gültigen Fassung des Leitfadens ist in Anlage 2 dargestellt.

Durch die Änderung des Leitfadens wird eine Anpassung der am 21.10.1999 vom Rat beschlossenen Richtlinie für Dienstreisen der Bürgermeister, der Ratsausschüsse und einzelner Ratsmitglieder notwendig. Nach § 3 dieser Richtlinie gelten Dienstreisen im Rahmen einer Gremienmitgliedschaft, die auf einen Ratsbeschluss zurückgeht, pauschal als genehmigt. Hier soll ein Hinweis auf die neuen Vorgaben des Leitfadens ergänzt werden:

#### § 3 Dienstreisen einzelner Ratsmitglieder

Dienstreisen einzelner Ratsmitglieder bedürfen - soweit die Genehmigung nicht nachfolgend als erteilt gilt - der Genehmigung durch den Hauptausschuss.

Eine Genehmigung gilt als erteilt für Dienstreisen zur Wahrnehmung von Funktionen in Gremien, in denen das jeweilige Ratsmitglied auf Vorschlag oder aufgrund einer Entsendung durch den Rat tätig ist. *Bei Reisen von Aufsichtsgremien sind die Vorgaben der Ziffer 6 des Leitfadens für Mandatsträger zu beachten.*

#### **Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.**

Anlage 1: Leitfaden für Mandatsträger

Anlage 2: Übersicht über Änderungen im Entwurf des Leitfadens